

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

19. FEB. 1970

Gesetz: BGB §§ 612, 202; ZPO § 268

Leitsatz: Die einseitigen Erwartungen eines Dienstleistenden auf spätere Zuwendungen des Dienstherrn für unentgeltlich geleistete Dienste beeinflussen nicht den Lauf der Verjährungsfrist für den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Dienstvergütung.

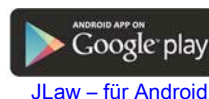
Aktenzeichen: 5 AZR 241/69

Urteil des BAG vom 19. Februar 1970

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erkündet am
9. Februar 1970
ez. Weinrich,
mtsinspektor
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Ir. Aufarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1969 - 4 Sa 830/68 - aufgehoben, soweit es sich mit der Berufung des Beklagten befaßt und über die Kosten befindet.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte ist der Erbe des am 22. Dezember 1965 verstorbenen K B. Für die zunächst unbekannten Erben wurde der vereidigte Sachverständige K durch das Amtsgericht Wuppertal am 24. Dezember 1965 (55 VI 859/65) zum Nachlaßpfleger bestellt.

Die Klägerin wohnt mit ihrer Familie seit 1954 in einem Haus, dessen Eigentümer der Erblasser B war und in welchem letzterer auch selbst wohnte. Die Ehefrau des Erblassers starb 1959. Die Ehe war kinderlos geblieben. Der Erblasser war zum damaligen Zeitpunkt 73 Jahre alt. Seit dem Tode der Ehefrau B kümmerte sich die Klägerin um den Erblasser und versorgte ihn etwa bis zum Sommer 1965.

Zu seinem testamentarischen Erben hat der Erblasser den Beklagten eingesetzt. Ersatzerbe ist dessen Bruder, R O. Die Gebrüder O hatten den Erblasser im Jahre 1963 in der Wohnung ihrer Mutter kennengelernt, als die Klägerin und deren Ehemann zusammen mit dem Erblasser auf der Fahrt von Aachen nach Wuppertal kurz Station machten.

Zwischen der einzigen Schwester des Erblassers, der Ehefrau W in Aachen, und dem Beklagten war ein Rechtsstreit über die Erbfolge bei dem Landgericht Wuppertal anhängig. Dieser Rechtsstreit ist zuungunsten der Frau W ausgegangen. Daraufhin ist die Nachlaßpflegschaft aufgehoben worden.

Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit gegen den Beklagten Ansprüche auf nachträglichen Arbeitslohn wegen der jahrelangen Versorgung des Erblassers geltend. Sie hat die Klage zunächst gegen den "Sachverständigen K in seiner Eigenschaft als Verwalter über den Nachlaß des am 22. Dezember 1965 verstorbenen K B" erhoben. Im zweiten Rechtszug hat das Landesarbeitsgericht dann "im Einverständnis der Parteien und von Rechts wegen" folgenden Beschluß erlassen:

Das Rubrum des Rechtsstreits wird dahingehend berichtigt, daß beklagt sind



"die Erben des am 22.12.1965 in Wuppertal verstorbenen K B, gesetz. vertr. durch den vereidigten Sachverständigen B K, Wuppertal-Elberfeld, G als Nachlaßpfleger auf Grund der Bestallung des Amtsgerichts Wuppertal vom 24.12.1965 - 55 VI 859/65."

Im einzelnen hat sie vorgetragen: Sie habe von Februar 1960 bis einschließlich Juni 1965 den Haushalt des Erblassers geführt. Der Erblasser sei wegen seines hohen Alters und wegen seiner Kränklichkeit nicht mehr in der Lage gewesen, sich selbst zu versorgen. Im einzelnen habe sie für den Erblasser folgende Leistungen vollbracht: Gegen 7.00 Uhr morgens habe sie Brötchen eingekauft und anschließend dem Erblasser das Frühstück zubereitet. Danach habe sie die Öfen versorgt, das Bett des Erblassers gemacht, die Wohnung aufgeräumt, sich danach um die Diele, die Küche und das Wohnzimmer des Erblassers gekümmert. Während des übrigen Vormittags habe sie teilweise dem Erblasser zur Unterhaltung zur Verfügung gestanden, teilweise für ihre Familie und während der Dauer von zunächst 1 1/2 Jahren auch für den Erblasser das Mittagessen zubereitet. Das Mittagessen habe sie gegen 13.00 Uhr dem Erblasser in dessen Wohnung gebracht und danach das gebrauchte Geschirr zum Spülen wieder abgeholt. Am Nachmittag habe sie dem Erblasser Kaffee gebracht und wiederum die Öfen versorgt. Abends sei das letztere nochmals geschehen. Außerdem habe sie dem Erblasser die Medikamente beschafft, die Post erledigt, Zeitungen besorgt, den Mülleimer herausgestellt, Brennmaterial bestellt, die kleine Wäsche des Erblassers gewaschen, gebügelt und in Ordnung gehalten. Schließlich habe sie dem Erblasser auch viele mit der Hausverwaltung in Zusammenhang stehende Arbeiten (Beauftragung von Handwerkern, Abschließen des Hoftores u.a.) abgenommen. Auch habe sie den Erblasser häufig zum Friedhof und in die Stadt gefahren. Ständig habe sie einen Schlüssel zu seiner Wohnung im Besitz gehabt. Während der wochenlangen Krankenlagerzeiten habe sich ihr Bemühen um den Erblasser verdoppelt.



Alle diese Dienstleistungen habe sie etwa 5 1/2 Jahre lang ohne jede Vergütung verrichtet, weil ihr der Erblasser im Frühjahr 1960 zugesichert habe, sie und ihr Ehemann würden seine Alleinerben werden. Da der Erblasser nur eine monatliche Rente von 300,-- DM bezogen habe, sei er auch nicht in der Lage gewesen, einen angemessenen Arbeitslohn zu zahlen. Anfang 1960 habe er ihr auch ein von ihm abgefaßtes formgültiges Testament vorgelegt und auch seine Schwester, Frau W , von der Erbeinsetzung unterrichtet. Nach dem Tode des Erblassers habe sich bei der Testamentseröffnung herausgestellt, daß der Erblasser das vorerwähnte Testament bereits 1962 widerrufen habe. Er habe an Stelle der Klägerin und deren Ehemannes zunächst seine Schwester und dann später den jetzigen Beklagten zu seinem Alleinerben eingesetzt.

Für die ihr zustehende nachträgliche Arbeitsvergütung hat die Klägerin einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Durchschnittlich habe sie mindestens an 300 Tagen im Jahr vier Stunden lang für den Erblasser gearbeitet. Hierfür sei ein Nettostundenlohn von mindestens 3,-- DM einzusetzen. Außerdem verlangt die Klägerin noch Ersatz für die Ausgaben zum Nutzen des Erblassers. Dabei handelt es sich nach ihren Angaben um Erstattung der Kosten für das tägliche Mittagessen und kleinere Aufwendungen für Fahrten und Besorgungen. Niemals sei ihr vom Erblasser etwas zurückerstattet worden. Für diese Sachauslagen hat die Klägerin einen Betrag von 3.000,-- DM eingesetzt, und für ihre Dienstleistungen einen Betrag von 24.000,-- DM.

Demgemäß hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 27.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1967 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat zunächst die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts geleugnet. Da die Verrichtungen der Klägerin allenfalls als Gefälligkeiten anzusehen seien, sei die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben.



In der Sache hat der Beklagte das gesamte Vorbringen der Klägerin bestritten. Nach seiner Darstellung ist die Klägerin für ihre Dienstleistungen durch Barvergütungen auch hinreichend belohnt worden. Auch seien etwaige Ansprüche der Klägerin verjährt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 17.250,-- DM nebst Zinsen zu zahlen und hat im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung beider Parteien zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die - von dem Beklagten auch noch im Revisionsrechtszuge gerügte - sachliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits bejaht. Denn der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt ergibt schlüssig das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Erblasser und damit die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Von dem Klagevortrag ist hier im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung allein auszugehen. Denn der Klageanspruch läßt sich auf vertraglicher Grundlage allein bei Annahme eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Eine sonstige Anspruchsgrundlage und damit die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kommt nicht in Betracht; sollten die Dienstleistungen der Klägerin, wie der Beklagte zur Rechtfertigung der Zuständigkeitsrüge vorträgt, nur Gefälligkeitsverrichtungen gewesen sein, so würde überhaupt kein Anspruch bestehen. Wird hier also die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts allein aufgrund des schlüssigen Klagevortrages angenommen, so wird nicht in die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eingegriffen (vgl. BAG 15, 292 ff.



= AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung; BAG 19, 355
= AP Nr. 30 ebenda).

2. In der Sache hat die Revision Erfolg.

a) Fehl geht allerdings die Rüge der Revision, die durch den Beschluß des Landesarbeitsgerichts erfolgte Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei sei in Wahrheit eine unzulässige Klageänderung, die das Landesarbeitsgericht nicht unbeanstandet habe hinnehmen dürfen. Entgegen der Ansicht der Revision liegt hierbei nämlich überhaupt kein Parteiwechsel und damit auch keine Klageänderung vor. Der auch der beklagten Seite von vornherein deutlich erkennbare Wille der Klägerin ging dahin, in dem vorliegenden Verfahren die Erben des Erblassers in Anspruch zu nehmen. Ersichtlich hat sie sich dabei, als sie zunächst gegen K persönlich die Klage erhob, über die rechtliche Stellung eines Nachlaßpflegers geirrt. Dieser Irrtum kann gemäß § 268 Nr. 1 ZPO jederzeit richtiggestellt werden; dies ist nach dieser Vorschrift ebenso wenig als Klageänderung anzusehen wie auch sonst jede Berichtigung der Parteibezeichnung.

b) Auf rechtsirrigen Erwägungen beruht jedoch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Klageanspruch sei insgesamt nicht verjährt.

Das Landesarbeitsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Klägerin in dem von ihr behaupteten Umfang Dienstleistungen für den Erblasser erbracht habe; insoweit greift die Revision das angefochtene Urteil auch nicht an. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesarbeitsgericht für den Zeitraum der Dienstleistungen - Frühjahr 1960 bis Sommer 1965 - das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Erblasser angenommen, weil die Klägerin nach allen Umständen des Falles, insbesondere auch nach der Lebenserfahrung eine Vergütung für ihre Arbeit habe erwarten können.

Das Landesarbeitsgericht sieht in seinen weiteren Feststellungen nicht als erwiesen an, daß der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten der Klägerin eine solche Vergütung gezahlt habe. Andererseits folgt es aber auch nicht dem Vorbringen



der Klägerin, daß der Erblasser ihr testamentarische Zuwendungen versprochen und daß er eine Erbeinsetzung zugunsten der Klägerin tatsächlich auch bereits vorgenommen habe; für beides vermißt das Landesarbeitsgericht den Beweis. Die Klägerin habe aber jedenfalls für den Erblasser längere Jahre in der Hoffnung gearbeitet, sie werde ihren Lohn durch Erbeinsetzung erhalten. Diese erhoffte spätere Vergütung sei ein echter Lohnanspruch und als solcher bis zum Tode des Erblassers bzw. bis zur Testamentseröffnung als gestundet anzusehen. Damit sei die zweijährige Verjährungsfrist (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB) im Zeitpunkt der Klageeinreichung (18. Dezember 1967) noch nicht abgelaufen gewesen; die Verjährungseinrede des Beklagten greife daher nicht durch.

Damit verkennt das Landesarbeitsgericht entscheidend das rechtliche Wesen des vom Senat in einer langen Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf nachträgliche Zahlung einer Vergütung für geleistete Dienste im Falle einer fehlgegangenen Vergütungserwartung. Ein solcher nachträglicher Vergütungsanspruch setzt, sofern eine Entlohnung der geleisteten Dienste überhaupt gewollt war, voraus, daß der Dienstleistende aufgrund bestimmter, erst in der Zukunft zu realisierender Zusagen keinen oder einen nur deutlich unterwertigen sofortigen Ausgleich für die geleisteten Dienste erhalten und gefordert hat. Gerade das in diesen Zusagen zu Tage tretende Verhalten des Dienstempfängers ist der einzige Grund, der es rechtfertigen kann, eine Stundung der Nachzahlung anzunehmen, solange noch die Verwirklichung der Zusage zu erwarten ist. Die einseitigen Erwartungen bzw. Hoffnungen des Dienstleistenden auf einen späteren angemessenen Ausgleich der geleisteten Dienste sind insoweit rechtlich ohne Bedeutung; sie haben keinen Einfluß auf den Lauf der Verjährung eines etwa geschuldeten Vergütungsanspruchs und können daher nicht zu einem Nachzahlungsanspruch wegen Fehlgehens der zunächst gewollten Vergütung führen. Vielmehr ist der Dienstleistende im Falle einer fehlenden Zusage auf eine spätere Zuwendung in genau derselben Lage wie jeder in einem normalen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer; auch dieser ist gehalten, den Vergütungsanspruch innerhalb der Zweijahresfrist zur Vermeidung der Verjährung geltend zu machen. Der Lauf dieser Frist kann aus Rechtsgründen nur nach Maßgabe des § 202 Abs. 2/ ^{BGB} gehemmt werden, also nur dann, wenn beide Seiten eine Stundung vereinbart haben; rein einseitige Annahmen des Arbeitnehmers beeinflussen den Lauf der Verjährungsfrist nicht.

Der Senat hat auch in keinem anderen der früher von ihm entschiedenen Fälle einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Alle bisher ergangenen einschlägigen Entscheidungen betrafen Sachverhalte, bei denen aufgrund von nicht erfüllten Zusagen des Dienstempfängers auf eine spätere Zuwendung der Nachzahlungsanspruch als begründet und die Stundung als vereinbart angesehen wurde (vgl. besonders BAG 14, 291 ff. = AP Nr. 20 zu § 612 BGB, ferner AP Nr. 15 und 24 zu § 612 BGB). Damit hielt der Senat sich insoweit nur im Rahmen allgemein geltender Rechtsgrundsätze. Auch Bereicherungsansprüche wegen Fehlgehens des mit einer Leistung bezweckten Erfolges setzen nach § 812 Abs. 1 Satz 2/ ^{BGB} voraus, daß der mißglückte Zweck Inhalt des Rechtsgeschäfts, damit also von allen am Rechtsgeschäft Beteiligten gewollt war.

Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts führt übrigens auch zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen. Würde ihm gefolgt, so könnte in Fällen der vorliegenden Art durch langjährige mit nur einseitigen Erwartungen verbundene Arbeit nachhaltiger Einfluß auf den Umfang des Nachlasses des Dienstempfängers zu Lasten der Erben gewonnen werden. Der Dienstleistende könnte rückständige Forderungsbeträge, wie sie in solchen Fällen sehr häufig zur Sprache stehen, unbedroht vom Ablauf der Verjährungsfristen sozusagen ansammeln, um nach dem Tode des Dienstempfängers damit hervorzutreten. Dies würde den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit, deren Wahrung das Institut der Verjährung dient, häufig stark gefährden.

c) Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt ist von der Verjährung allein der Nachzahlungsanspruch für die im ersten Halbjahr 1965 geleisteten Dienste nicht



ergriffen. Auf den letzteren Zeitraum entfällt nach den Berechnungsmaßstäben des Landesarbeitsgerichts ein Betrag von 1.500,-- DM. Auch dieser Betrag kann der Klägerin jedoch noch nicht zugesprochen werden. Denn es ist nicht auszuschließen, daß der unter b) dargelegte schwerwiegende Rechtsfehler auch die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Annahme einer stillschweigenden Lohnvereinbarung (§ 612 Abs. 1 BGB) beeinflußt hat. Ob eine solche Vereinbarung anzunehmen ist, muß unabhängig von den einseitigen Vorstellungen des Dienstleistenden über die Art der Vergütung geprüft werden.

Die Annahme einer stillschweigenden Lohnvereinbarung und des Fehlens einer alsbaldigen Lohnzahlung ist ersichtlich auch durch eine unrichtige Anwendung von allgemeinen Erfahrungssätzen beeinflußt. Das Landesarbeitsgericht sieht es als jeder Lebenserfahrung widersprechend an, daß die Klägerin über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren einen alten Mann betreut und versorgt habe, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten oder zu erwarten; danach hält das Landesarbeitsgericht den Beklagten für beweispflichtig dafür, daß der Erblasser der Klägerin eine Barvergütung gezahlt habe.

Es begegnet bereits gewissen Bedenken, unter den hier gegebenen besonderen Verhältnissen aus der Lebenserfahrung auf eine i.S. des § 612 BGB stillschweigend vereinbarte Vergütung für die Dienste der Klägerin zu schließen. Selbst aber wenn man hier die Lebenserfahrung mit der gebotenen Zurückhaltung zu Rate ziehen wollte, kann dies nur in bezug auf die Erwartung einer Vergütung i.S. des § 612 Abs. 1 BGB gelten, nicht auch, wie das Landesarbeitsgericht weiter annimmt, auf die Frage der Zahlung einer Vergütung. Daß die Klägerin keine Barvergütung erhalten habe und daß damit von einer erst in der Zukunft zu realisierenden Belohnung der geleisteten Dienste auszugehen sei, wird entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts durch keinen Erfahrungssatz unterstützt. Die Lebenserfahrung spricht vielmehr dafür, daß für geleistete Dienste alsbald das Entgelt gezahlt wird,



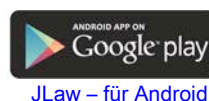
sofern eine Entgeltspflicht überhaupt gewollt ist. Entgeltregelungen, wie sie hier von der Klägerin behauptet werden, sind atypischer Natur. Wer sich auf sie beruft, trägt die volle Beweislast dafür, eingeschlossen den Nachweis, daß im Interesse einer späteren zukünftigen Abgeltung kein alsbaldiger Vergütungsausgleich für die geleisteten Dienste erfolgt sei.

3. Die vorstehenden dargelegten Rechtsfehler zwingen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Eine abschließende Entscheidung konnte in der Revisionsinstanz auch nicht insoweit getroffen werden, als nach dem festgestellten Sachverhalt die Einrede der Verjährung durchgreift. Denn das Landesarbeitsgericht hat die dabei maßgebliche Feststellung, daß der Erblasser keinerlei Zusagen für eine spätere Erbeinsetzung gemacht habe, getroffen, ohne sich dabei mit der Zeugenaussage des Ehemannes der Klägerin im Termin vom 12. März 1968 auseinanderzusetzen. Dies stellt an sich einen Verfahrensverstoß gegen § 286 ZPO dar, den die Klägerin als Revisionsbeklagte nicht rügen konnte, nach ihren Erklärungen vor dem Senat aber gerügt hätte, wenn sie die Revisionsführerin gewesen wäre. Bei dieser Sachlage ist kein entscheidungsreifer Sachverhalt i.S. des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO gegeben, vielmehr die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, die damit Gelegenheit erhält, die Beweiswürdigung in dem vorerwähnten Punkt zu ergänzen.

4. Der Senat hält für die erneute Verhandlung und Entscheidung folgende Hinweise für zweckmäßig:

a) Nach dem Vorbringen der Klägerin in der Revisionsinstanz hat die beklagte Seite kurz vor Klageerhebung einen Verzicht auf die Verjährungseinrede ausgesprochen. Sollte die Klägerin sich weiterhin darauf berufen, so bleibt zu prüfen, ob dieser Verzicht auch eine bereits im Zeitpunkt seiner Vereinbarung vollendete Verjährung ergreifen sollte; das letztere ist unwahrscheinlich.

b) Die Klägerin trägt, wie dargelegt, die volle Beweislast für die von ihr behauptete Entgeltregelung, eingeschlossen den Beweis dafür, daß zugunsten einer späteren Erbeinsetzung



eine sofortige Vergütung unterblieben sei. Es wird sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob für einen solchen gegen die Lebenserfahrung zu führenden Beweis die Aussage des an dem Ausgang des Rechtsstreits stark interessierten Ehemannes der Klägerin ausreicht. In diesem Zusammenhange wird auch auf die "eidesstattliche Erklärung" des Erblassers vom 1. August 1962 (vgl. Protokoll vom 28. März 1968) einzugehen sein. Das Landesarbeitsgericht hat dieser Erklärung bisher keinen Beweiswert beigemessen, weil es nach der Aussage des Notars B nicht richtig sein könne, daß der Erblasser am 23. Januar 1962 ein Testament errichtet habe. Die Erklärung spricht aber nicht von einem an diesem Tag errichteten, sondern nur abgegebenen Testament. Möglicherweise hat der Erblasser ein privatschriftliches Testament an diesem Tage dem Notar lediglich vorgelegt.

c) Die von der Klägerin behauptete Entgeltregelung in Form späterer testamentarischer Zuwendungen hat auch für Ansprüche aus § 612 BGB nur dann Bedeutung, wenn der Erblasser ihr mit rechtsgeschäftlichem Willen zugestimmt hat. Hieran bestehen angesichts des Vortrages der Klägerin (vgl. Schriftsatz vom 22. Februar 1968 auf S. 4) und der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Zweifel; das Landesarbeitsgericht äußert ausdrücklich Bedenken hinsichtlich der "geistigen Klarheit und der Geschäftsfähigkeit" des Erblassers (Bl. 18 des Urteils unter III).

d) Neben einem aus einem Arbeitsverhältnis gemäß § 612 BGB hergeleiteten nachträglichen Vergütungsanspruch kommt ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB begrifflich nicht in Frage (vgl. Urteil des Senats in BAG 14, 291 ff. = AP Nr. 20 zu § 612 BGB unter 3). Es kann auf diesem Wege daher nicht etwa eine dreißigjährige Verjährungsfrist erreicht werden.

e) Es fehlt an jeder Rechtsgrundlage zu der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von geschuldetem Lohn in Form von Nettobeträgen. Etwaige Steuerabzüge treffen wie auch sonst den Arbeitnehmer, also die Klägerin.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)